

**Erste Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg  
vom 19.12.2018**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) Satz 1 wird die Bezeichnung „VOL“ durch die Bezeichnung „UVgO“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) Satz 3 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „25.000“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d) wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
- d) In Buchstabe e) wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- |  |            |
|--|------------|
| - Stundung von Geldforderungen<br>(Absatz 6 Buchstabe a)   | 7.500 EURO |
| - Erlass von Geldforderungen<br>(Absatz 6 Buchstabe b)   | 500 EURO   |
| - Vergabe von Bauleistungen<br>(Absatz 7 Buchstabe a),<br>soweit nicht bereits im Fachausschuss berichtet wurde              | 5.000 EURO |
| - Vergabe von Lieferungen und Leistungen<br>(Absatz 7 Buchstabe b),<br>soweit nicht bereits im Fachausschuss berichtet wurde | 5.000 EURO |

- |   |             |
|---|-------------|
| - Erwerb von Grundvermögen<br>(Absatz 7 Buchstabe d)  | 20.000 EURO |
| - Veräußerung und Belastung von Grundstücken<br>(Absatz 7 Buchstabe e)  | 20.000 EURO |
| - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen<br>(Absatz 7 Buchstabe f)   | 500 EURO    |
| - Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen<br>(Absatz 7 Buchstabe g),<br>nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens | 2.500 EURO  |

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 19. Dezember 2018

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister